

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 6 (1901)

Heft: 12

Rubrik: Bündnerische Legate und Stiftungen : G. Torrianische Stiftung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

von land, so sol er ainem capplon so lieb tun und yr ain schicken; fuß sind die capplon dz nit schuldig ze tun an lon zc. Item wen Kilwinen sind zu den cappellen, so sond die peiester all zu derselben kilchen gan, da den ye kilwe ist, und da sond den dieselben kilchenbögt den priestren dz mal gen, wo sy ain würt mugent han, oder aber ain B D ainem, ain gericht haifse den den pfarrer beliben und in der pfarr meß han, so sol er beliben. Item aber so sol ain pfarrer ain ganze gemaind wissen und lerren an der kanzellen und anderichwo und die sünd und dz unrächt straffen, als witt er dz kan und schuldig ist. Darzu sol in ain gericht schirmen und hm beholffen sin, wen ain pfarrer des begert, ungevarlich. Item aber so sol ain pfarrer am wärchttag zu gutter fruöy meß han nach der nechsten nachpurren willen und ouch nach dem und dz zitt ist, und am firtag späetter, dz die lütt am firtag erlanggen müggent die mäsß und am sunnentag, und wen die gemaind zesamen gat, wie es sich den am besten begitt, ungevarlich. Item fürbas, wen wir ainen pfarrer gedinggott hand und er sich nit priesterlich und ziemlich hieltte, da ain ratt dz nit erliden möchte, old hm üß nachkemme, dz er pfarliche rächt nit versorgen möcht, so mag man hm nach dem zyt lon geben und in lassen gan, wen dz hm zytt sy zc. Item aber ist ain pfarrer schuldig, die capplen in finer stuben lassen ässen, wen sy hie meß hand, doch uff ainem sundren tisch, und ettlich ander ouch, die den von alter her da geäffen hand; doch sol man ainem pfarrer sin tisch fry lassen, dz er ouch mit ruben müg ässen zc. Item aber ist ain pfarrer schuldig, in der vasten all abent zu dem Ave Maria salve ze singen in der kilchen, wen er dz vermag ander sachen halb zc.

Also habent wir lantlütt, amman und ratt diß vorgeschriben stück und articke geschriben und bestätt unß an ein ändren und widerruöffen des obgemeltten rath und gemeind; ouch habend wir obgemeltten land und ratt uff Tabas darin behalten, ob uns thain stück und articke über kurz oder lang zitt duöchte ze endren, dz muggent wir nütz dester minder tun von disser geschrift wägen, wan die nit darum gemacht ist, dz es also sölle bestätt sin ze ewiggen zitten zc.

Bündnerische Legate und Stiftungen.

G. Torriani'sche Stiftung.

Durch Testament vom 19. Februar 1863 hat der im Juni 1874 verstorbene Hr. Landammann Gaudenz Torriani von Soglio zu Stipendienzwecken ein Kapital vermacht, das bei dem im November

1884 erfolgten Tode seiner Frau, welcher bis dahin die Nutznießung zustand, die Summe von Fr. 16,280. — betrug. Die Stiftungsurkunde lautet in deutscher Uebersetzung:

Zu öffentlichem Nutzen überlasse und vermache ich einen Wertschein auf das Königreich Italien Nr. 120,239 mit einer jährlichen Rente von zweihundert Franken, sowie Obligationen des genannten Staates, herrührend aus der Lomb.-Venetian. Anleihe von 1850 im im Gesamtbetrag von Franken zehntausend, mit einem jährlichen Ertrag von fünfhundert Franken. Wenn bei meinem Tode diese Scheine zum Teil oder insgesamt nicht mehr vorhanden sein sollten, sind meine Erben gehalten, andere sichere Titel im gleichen Betrag (der, so es Gott gefällt, in meinem Buche verzeichnet sein wird, V. Fogl. 201 ff.) der unten genannten Verwaltung auszuhändigen.

Zum Verwalter dieses Vermächtnisses ernenne ich unsere bündnerische Regierung evang. Teils, oder den von ihr dazu Bezeichneten, ihn bittend, die Mühe der Verwaltung übernehmen zu wollen, indem er den Jahresertrag verwendet, wie folgt:

So lange meine Frau im Wittwenstande leben wird, soll die Jahresrente, abzüglich der Einzugskosten, derselben pünktlich bezahlt werden. Nachdem meine Frau von diesem in das bessere Leben eingegangen sein wird, lasse und vererbe ich zwei Siebentel des jährlichen Ertrags dieses Vermächtnisses zu Gunsten von armen kantonsangehörigen Jünglingen evangelischer Konfession von Talent und musterhaftem Betragen, die sich irgend einem wissenschaftlichen Fache widmen wollen, in einem oder zwei jährlichen Stipendien, wie es die Verwaltung für gut finden wird, unter der Bedingung, daß ein Stipendiat, wenn er sich gut beträgt, während seiner Studien von der Beteiligung an dem festgesetzten Betrag oder dem Stipendium nicht ausgeschlossen werden kann. Der oder die Legatgenössigen verlieren aber, wenn sie sich unsittlich oder nachlässig aufführten, das Stipendium und sind gehalten, den ganzen empfangenen Betrag ohne Zinsen zurückzubezahlen. Die Verwaltung dieses Legats wird nach Norm der Zeiten durch bezügliche Vorschrift festsetzen, wer sich darum bewerben kann, indem sie jedoch die Bezeichnung „arm“ nicht in zu engem Sinne interpretiert, und auch wie er sich über seine Fähigkeit auszuweisen und in welcher Weise er Garantie für allfällige Rückzahlung zu leisten habe.

Endlich lasse und vererbe ich unter oberwähnter Verwaltung die andern fünf Siebentel des jährlichen Ertrags zu Gunsten von Jüng-

lingen von Talent und moralischem Charakter, die sich dem Studium eines wissenschaftlichen Faches widmen wollen, das von genannter Verwaltung zu genehmigen ist.

Um dieses Stipendium können sich in erster Linie bewerben, die Nachkommen meiner Neffen und Nichten von väterlicher Seite und diejenigen meines Schwagers Andreas, beide bis zur vierten Generation, worauf dieses Vorrecht wegfällt. Wenn unter den genannten Nachkommen zu gleicher Zeit mehrere Bewerber wären, so soll der Fähigste das Stipendium erhalten,

In zweiter Linie können sich darum alle jungen Bürger von Soglio bewerben. Die Bewerber um dieses Stipendium müssen das dreizehnte Jahr erfüllt haben, von Talent und moralischem Charakter sein, eine entsprechende Garantie für ihr Betragen bieten und bis zur Vollendung ihrer Studien diejenigen Erziehungsanstalten besuchen, welche die kantonale Verwaltung ihnen anweisen wird. Der Stipendientgenössige von Soglio verliert, wenn er sich unsittlich oder nachlässig beträgt, das Stipendium und muß die Hälfte dessen, was er empfangen hat, ohne Zinsen zurückbezahlen.

Der Stipendiat wird bis zur Vollendung seiner Studien das ganze Stipendium erhalten. Wenn sich mehrere Bewerber von gleicher Fähigkeit stellen, soll der ärmere den Vorzug erhalten, ausgenommen was oben meine Verwandten betreffend festgesetzt worden ist. Stellen sich keine fähigen Bewerber ein, so wird der Jahresertrag als Reservefond zum Kapital geschlagen und zwar bis nach Verfluß von 6 Jahren. Haben sich in diesem Zeitraum keine Bewerber gefunden, so fällt der jährliche Zins irgend einem andern Vergeltler, oder wenn kein solcher sich um das Stipendium bewirbt, irgend einem kantonsangehörigen, protestantischen Jüngling zu, bis ein fähiger Bürger von Soglio sich als Bewerber meldet.

Der oben erwähnten Verwaltung steht es zu, diejenigen bezüglichen Vorschriften zu erlassen, welche sie für geeignet halten wird, und im Falle von Zweideutigkeiten, den Sinn dieses Aktes auszulegen.

Die Gemeindeverwaltung von Soglio und meine Verwandten können von Zeit zu Zeit eine Abschrift der Rechnung dieses Legats verlangen.

Gott wolle diese meine schwache Verfügung segnen.

Nachdem das Legat infolge des Todes der Frau Landammann Torriani zu dem eingangs genannten Zwecke zur Verfügung stand,

hat der Kleine Rat unterm 5. November 1884 verfügt, daß die Finanzverwaltung, welche es bis dahin verwaltet hatte, auch die Zukunft die Verwaltung desselben zu besorgen habe, und gleichzeitig den Erziehungsrat mit der Vorlage eines Regulativs über die Verwendung der Stipendien aus dem Legate beauftragt. In diesem Regulativ, das den 22. Januar 1886 die Genehmigung des Kleinen Rates erhielt, wurden betreffend die Verwendung der ersten zwei Siebentel des Ertrags der Stiftung folgende nähere Bestimmungen festgesetzt.

Zum Bezuge dieses Stipendiums werden unter den testamentarischen Bedingungen solche junge Leute zugelassen, die sich einem wissenschaftlichen Fache zu widmen gedenken, mit Einschluß von Apothekern und Thierärzten, sowie auch solche Lehrer, welche behufs ihrer weiteren Ausbildung in der italienischen Sprache ihre Studien in Italien fortsetzen wollen.

Die Verabreichung des Stipendiums tritt ein mit Beginn des Fachstudiums, resp. für Lehrer nach Ablegung ihrer Staatsprüfung.

Zur Sicherung allfälliger Rückzahlung hat der Stipendiat einen von einer bündnerischen Gemeinde ausgestellten Bürgerschein zu hinterlegen.

Der jährliche Betrag des Stipendiums soll die Summe des gegenwärtigen Zinsertragnisses nicht überschreiten. Allfällige Ueberschüsse sind zur Vermehrung des Fondes zu verwenden, so daß die Einkünfte desselben mit der Zeit zur Unterstützung weiterer Bewerber dienen können.

Die Zuteilung, sowie die Gewährung des Fortbezugs des bereits zuerkannten Stipendiums geschieht alljährlich im Herbst durch den Erziehungsrat. Die Bewerber und Stipendiaten haben demselben jedesmal ihre Studienzeugnisse einzureichen.

In Bezug auf die Verwendung der letzten fünf Siebentel des Ertrags des Legates, die in erster Linie Verwandten des Testators, in zweiter Linie jungen Gemeindegürgern von Soglio, in dritter Linie jungen Bergellern und in vierter Linie andern Bündnern evangelischer Konfession zu Gute kommen sollen, sind durch das Regulativ noch folgende Punkte festgesetzt worden:

Die Bewerber müssen talentvolle Leute von sittlich untadelhaftem Wandel sein.

Der Bezug des Stipendiums beginnt mit dem erfüllten 13. Altersjahre.

Sowohl die Wahl des wissenschaftlichen Faches als der zu besuchenden Bildungsanstalten unterliegt der Genehmigung des Erziehungsrates.

Der Betrag des jährlichen Stipendiums soll nicht höher als Fr. 450 sein. Allfällige Ueberschüsse und Fondvermehrungen sind zur Aeuffnung des Fonds zu verwenden, so daß die Einkünfte desselben mit der Zeit zur Unterstützung weiterer Bewerber dienen können.

Im Uebrigen gelten, soweit nicht durch das Testament selbst anders verfügt wurde, auch hier die nämlichen Bestimmungen, wie in Bezug auf die ersten beiden Siebentel des Testamentsertrages.

Im Jahre 1888, in welchem die ersten Stipendien aus dem Legate im Betrage von Fr. 190 und Fr. 450 zur Ausbezahlung gelangten, hatte dasselbe bereits die Summe von Fr. 17,979.20 erreicht. Seither sind an 6 Bewerber 19 Stipendien im Gesamtbetrage von Fr. 5080 ausbezahlt worden. Im Jahre 1897 mußte infolge Reduktion des Zinsfußes und daher geringern Ertrages des Legates das Stipendium aus den zwei Siebentel des Ertrags von Fr. 190 auf Fr. 180 und das aus den fünf Siebentel des Ertrags von Fr. 450 auf Fr. 400 herabgesetzt werden. Auch letzteres haben nicht nur Bürger von Soglio und dem Bergell, sondern auch Bürger anderer bündnerischer Thalschaften genossen.

Gegenwärtig weist die Torriani'sche Stiftung einen Betrag von Fr. 20,626.25 auf.

Aus den Verhandlungen der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft.

Nach dem Protokoll der Gesellschaft.

Versammlung den 18. April 1901. Die Jahresrechnung pro 1900/1901 wird auf Antrag der Rechnungsrevisoren, für welche Reallehrer Nebli referiert, genehmigt. Der Vermögensvorschlag im Jahre 1900 beträgt Fr. 313.50; das Vermögen beläuft sich pro Ende 1900 auf Fr. 6799.41. An Spezialfonds besitzt die Gesellschaft Fr. 6690.45.

Die Versammlung bewilligt für zwei in der Anstalt zu Masans versorgte Kinder von Masain und Langwies je Fr. 50, für eine in der Anstalt Waldhaus versorgte 38jährige idiotische Frau von Bagig Fr. 40 und für die Handfertigkeitsschule Trins Fr. 20.

Hierauf referiert der kantonale Finanzdirektor, Hr. Reg.-Rat Stiffler über die Gemeindeverwaltung. An Hand der kleinrätlichen Amtsberichte von 1863—1891, von denen namentlich derjenige vom Jahre 1868 zeigt, wie mannigfach sich die Gemeinde-